

Beschlussvorlage	Vorlagen-Nr.:	VO/1001/2022
	Status:	öffentlich
	Datum:	01.11.2022
Dezernat:	I	
Fachdienst:	10 - Organisation	
Sachbearbeitung:	Heilmann, Marco; Brunnet, Joachim	

Beratungsfolge		
Gremium:	Zuständigkeit	Sitzung ist
Magistrat	Vorberatung	nichtöffentlich
Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss	Vorberatung	öffentlich
Stadtverordnetenversammlung	Entscheidung	öffentlich

Kanalgebührenhaushalt Nachkalkulation 2021; Gebührenkalkulation 2023; I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung stimmt dem als Anlage beigefügten Gutachten zur Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 sowie der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2023 auf der Basis eines kalkulatorischen Zinssatzes von 4,2 % und von Abschreibungen auf Wiederbeschaffungszeitwerten zu.
2. Im Bereich der nachkalkulierten Straßenentwässerungskosten ist die ausgewiesene Unterdeckung als Verbindlichkeit in Höhe von T€ 105.172,39 € von der Stadt Marburg an den Gebührenhaushalt auszugleichen.
3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den als Anlage beigefügten I. Nachtrag zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg.

Sachverhalt

1. Nachkalkulation 2021

Entsprechend den abgabenrechtlichen Vorgaben wurde auf Basis der Ist-Zahlen von der Firma IVC Public Services GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, eine Nachkalkulation für das Jahr 2021, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser erstellt und die Kostenüber- bzw. Kostenunterdeckungen ermittelt.

Im Einzelnen weist die Nachkalkulation 2021 eine Überdeckung für Schmutzwasser in Höhe von T€ 424.036,28 für das Niederschlagswasser eine Unterdeckung in Höhe von T€ 47.072,18 sowie für die Straßenentwässerung eine Unterdeckung in Höhe von T€ 105.172,39 aus.

Für die Überdeckungen beim Schmutzwasser wurde gemäß dem Gesetz über Kommunale Abgaben (KAG) eine entsprechende Rückstellung im Jahresabschluss 2021 gebildet, wodurch sie zur Finanzierung von Unterdeckungen zur Verfügung stehen.

Da die Unterdeckung bei der Niederschlagswassergebühr für die Straßenentwässerung im Gegensatz zu den vorgenannten ausschließlich von der Universitätsstadt Marburg zu finanzieren ist, ergibt sich hier eine Forderung des Kanalgebührenhaushalts an die Universitätsstadt Marburg.

2. Kalkulation der Abwassergebühren 2023

Neben der Nachkalkulation 2021 wurde von der Firma IVC außerdem auf der Basis der Planwerte für 2023 eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Um den abschreibungsbedingten Werteverzehr und die Wiederherstellung des Kanalnetzes nach aktuellen Kosten finanzieren zu können, wurde für 2023 dem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 18. Dezember 2015 (VO/4511/2015) entsprechend bei der Kalkulation der Abwassergebühren die Berücksichtigung kalkulatorischer Zinsen in Höhe von 4,2 % sowie der Ansatz von Abschreibungen auf der Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten festgelegt.

Nach dem Gutachten der Firma IVC ist von ansatzfähigen Kosten von rd. 11 Mio. EUR jährlich auszugehen. Davon entfallen rd. 7,6 Mio. EUR auf den Kostenträger Schmutzwasser und rd. 3,4 Mio. EUR auf den Kostenträger Niederschlagswasser. Die anteiligen Straßenentwässerungskosten belaufen sich auf rd. 1,5 Mio. EUR.

Bei einem prognostizierten Frischwasserverbrauch von rd. 5,1 Mio. m³ und an die Kanalisation angeschlossenen befestigten Flächen von rd. 5,7 Mio. m² ergeben sich damit ein Gebührensatz für Schmutzwasser von 1,49 EUR/m³ und für Niederschlagswasser von 0,60 EUR/m². Damit bleiben die Gebühren für das Schmutzwasser unverändert, beim Niederschlagswasser für das Jahr 2023 erhöhen sich die Gebühren um 0,08 € m².

Im Vergleich zu den anderen hessischen Sonderstatusstädten und den Städten und Gemeinden im Landkreis Marburg-Biedenkopf liegt die Universitätsstadt Marburg mit den Gebührensätzen auch

weiterhin auf einem niedrigen Niveau.

3. Anpassung der Abwassersatzung

Aus der Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 und der Kalkulation der Abwassergebühren 2023 ergibt sich die Erhöhung der Niederschlagswassergebühr ab dem 01.01.2023 auf 0,60 €/m². Daher muss diese Änderung auch in der Abwassersatzung der Stadt Marburg erfolgen. Der entsprechende I. Nachtrag zur Abwassersatzung ist als Anlage beigefügt. Die Betriebskommission hat dem I. Nachtrag zugestimmt.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister

Kirsten Dinnebier
Stadträtin

Finanzielle Auswirkungen

Bereits erläutert.

Anlage/n

- 1 Abwassergebührenkalkulation 2021_2023
- 2 I. Nachtrag zur Abwassersatzung_Entwurf

Erläuterungsbericht

Nachkalkulation der Abwassergebühren
für das Jahr 2021 und
Abwassergebührenkalkulation für das
Jahr 2023

Stadtwerke Marburg GmbH (SWMR)

Auftrag: 22-0196

– Elektronische Kopie –

Diese elektronische Kopie der Berichterstattung unterliegt den Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen gemäß Abschnitt A dieses Berichts bzw. den dort angeführten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017.

Eine Haftung aus der elektronischen Kopie ist ausgeschlossen.
4 von 44 in der Zusammenstellung

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis I

A. Auftrag und Auftragsdurchführung 1

B. Durchführung der Arbeiten 5

 I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021 5

 1. Überblick 5

 2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten 6

 3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von
Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie
Aufnahme in das Kalkulationsschema 6

 a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von
Wiederbeschaffungszeitwerten 6

 b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 8

 4. Aufnahme neuer Kostenarten und Kostenaufteilung 9

 5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt
Marburg 9

 6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2021 10

 a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser 10

 b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser 11

 7. Ergebnisse der Nachkalkulation 11

 II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 12

 1. Überblick 12

 2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten 13

 3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von
Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie
Aufnahme in das Kalkulationsschema 13

 a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von
Wiederbeschaffungszeitwerten 13

 b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen 15

 4. Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der
Kostenverteilungsschlüssel 16

 5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt
Marburg 16

 6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und
Niederschlagswasser - Ergebnis 17

 a) Schmutzwassergebührensatz 17

 b) Niederschlagswassergebührensatz 17

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung 18

D. Verzeichnisse	19
I. Literaturverzeichnis.....	19
II. Rechtsprechung.....	20
E. Kontakt.....	21
F. Anlagen	22

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Der Dienstleistungsbetrieb der Stadt Marburg (im Folgenden „DBM“) ist ein städtischer Eigenbetrieb mit ca. 220 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.
2. Die Stadtwerke Marburg GmbH wurden vom DBM mit der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für das rd. 410 km lange öffentliche Kanalnetz der Stadt Marburg, über das täglich rd. 20 Mio. Liter Abwasser zu den Kläranlagen des Abwasserverbandes Marburg abgeleitet werden, beauftragt. Aufgrund des zwischen DBM und den Stadtwerken geschlossenen Betriebsführungsvertrages obliegt den Stadtwerken die Vorbereitung und Erstellung der Abwassergebührenkalkulation.
3. Im Rahmen der Einführung getrennter Abwassergebühren bei der Stadt Marburg zum 1. Januar 2013 wurde eine Kostenträgerrechnung erstellt, deren Ziel die Aufteilung der Abwasserentsorgungskosten auf die Kostenträger Schmutz- und Niederschlagswasser gewesen ist. Die Ergebnisse dieser Kostenträgerrechnung wurden im Erläuterungsbericht vom 6. November 2012 dokumentiert. Die Kostenverteilungsschlüssel wurden in den Jahren 2014 bis 2019 fortgeschrieben und entsprechend bis zur Gebührenkalkulation auf Basis der Plankosten des Jahres 2019 verwendet.

Gemäß den abgabenrechtlichen Erfordernissen wurden die Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf Basis der Ist-Kosten des Jahres 2018 grundlegend aktualisiert und ab der Gebührenkalkulation für das Jahr 2020 angesetzt. Die aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel werden entsprechend auch für die Nachkalkulation 2021 verwendet.

4. Gemäß den abgabenrechtlichen Vorgaben ist es erforderlich, auf Basis der Istzahlen eine Nachkalkulation für das Jahr 2021, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, zu erstellen und Kostenüber/-unterdeckungen zu ermitteln. Diese können nach Ermessensentscheidung der Stadt anschließend in die ebenfalls zu erstellende Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 eingestellt werden.

Im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 sollen die gemäß des Gesetzes über kommunale Abgaben des Bundeslandes Hessen (im Folgenden „KAG“) ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen angesetzt werden und an die Stelle der planmäßigen Abschreibung des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen der Kalkulationsperiode treten.

5. Hierbei sind die rechtlichen Vorgaben, insbesondere die Regelungen des KAG sowie die aktuelle Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte und des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs, strikt zu beachten.

-
6. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Stadtwerke Marburg GmbH die IVC Public Services GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Essen (im Folgenden „IVC PS“), mit der Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2021 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023.
 7. Zur Erstellung der Nachkalkulation für das Jahr 2021 und der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 war grundsätzlich die Durchführung der folgenden Schritte notwendig:
 - Analyse und Bereinigung des handelsrechtlichen DBM Jahresabschlusses um die gemäß KAG nicht ansatzfähigen Kosten,
 - Ansatz der Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenarten aufsummierten Istkosten des Jahres 2021,
 - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2021 unter Berücksichtigung der veranlagten Flächen,
 - Berechnung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2021 für die Straßenentwässerung,
 - Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Gebührenhaushalts, getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser, unter Berücksichtigung der Straßenentwässerungskosten, auf Basis der veranlagungsfähigen Schmutzwassermenge, der Veranlagungsflächen sowie der Istkosten des Jahres 2021,
 - Analyse und Bereinigung der DBM Planzahlen des Jahres 2023 um gemäß hessischem KAG nicht ansatzfähige Kosten,
 - Ansatz der Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die je Kostenarten aufsummierten Plankosten des Jahres 2023,
 - Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils für das Jahr 2023 unter Berücksichtigung der geschätzten veranlagungsfähigen Flächen,
 - Ermittlung getrennter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser auf Basis der prognostizierten Schmutzwassermenge, der voraussichtlich veranlagungsfähigen Flächen sowie der voraussichtlichen Kosten des Jahres 2023.
 8. Die Arbeiten wurden – mit Unterbrechungen – in der Zeit vom 11. August 2022 bis zum heutigen Tag in unseren Geschäftsräumen in Essen durchgeführt.

9. Für die Arbeiten standen im Wesentlichen folgende Unterlagen zur Verfügung:
- Kostenaufstellung des DBM für die Jahre 2021 (Jahresabschluss) und Plankosten für das Jahr 2023 (Wirtschaftsplan 2023),
 - Aufgliederungen zu einzelnen Kostenarten des DBM (aufgestellt vom DBM und der Stadtwerke Marburg GmbH),
 - Aufstellungen des DBM zum Abzugskapital für die Jahre 2021 bis 2023 (Kanalanschlussbeiträge, Zuweisungen und Zuschüsse),
 - Aufstellungen zu gebührenfähigen Schmutzwassermengen sowie zu befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Veranlagungsflächen für das Jahr 2021 (Istzahlen) und 2023 (Prognosezahlen des Auftraggebers),
 - Erläuterungsbericht „Aufteilung der Abwasserkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser zur Kalkulation getrennter Gebührensätze (Kostenträgerrechnung)“, erstellt von der Dr. Pecher AG, Erkrath, vom 6. November 2012 (im Folgenden „Erstbericht“),
 - Erläuterungsbericht „Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2019 und Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2021“, erstellt von der IVC PS, vom 14. September 2020,
 - Erläuterungsbericht „Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2018, Aktualisierung der Kostenverteilungsschlüssel und Erstellung der Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2020“, erstellt von der IVC PS, vom 15. November 2019 (Aktualisierungsbericht),
 - Erläuterungsbericht „Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2020 und Abwassergebührenkalkulation für das Jahr 2022“, erstellt von der IVC PS, vom 23. November 2021
10. Auskünfte wurden uns insbesondere von folgenden Personen erteilt:
- Herrn Dipl.-Kfm. Jürgen Burkhart, Leiter Rechnungswesen DBM,
 - Herrn Dipl.-Kfm. Joachim Brunnet, Betriebsleiter DBM,
 - Herrn Dipl.-Ing. Jens Tesseraux, Abteilungsleiter „Abwasser“ der Stadtwerke Marburg.

11. Sämtliche von uns erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden vom DBM erbracht. Der Betriebsführer (Stadtwerke Marburg GmbH) sowie die Betriebsleitung des DBM haben uns versichert, dass die obenstehend aufgeführten Unterlagen und Prämissen, auf denen sie basieren, ihren aktuellen Erwartungen in Bezug auf die Kosten- und Mengenentwicklung sowie der Entwicklung des Trinkwasserverbrauchs und der befestigten Veranlagungsflächen für das Jahr 2023 entsprechen.
12. Für die Durchführung dieses Auftrags und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Erläuterungsbericht als Anlage beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 vereinbart.
13. Alle im Rahmen des Auftrages erstellten Dokumente sind ausschließlich für die interne Verwendung des Auftraggebers und des DBM und nicht zur Veröffentlichung, zur Vervielfältigung, auch nicht zur Information Dritter - mit unten genannter Ausnahme - bestimmt. Sofern wir eine elektronische Kopie unserer Berichterstattung zur Verfügung stellen, unterliegt diese denselben Verwendungs- und Weitergabebeschränkungen wie die Berichterstattung selbst; eine Haftung aus der elektronischen Kopie unserer Berichterstattung ist ausgeschlossen.

Inwiefern unser Erläuterungsbericht für andere interne Zwecke im Geltungsbereich des Auftraggebers (bzw. des DBM) möglicherweise verwendbar ist, können wir nicht beurteilen; die Verantwortung für eine weitere interne Verwendung liegt ausschließlich beim Auftraggeber. Entsprechend schließen wir jede Haftung für eine über den vorgenannten Zweck hinausgehende, durch den Auftraggeber (bzw. durch den DBM) erfolgende weitere interne Verwendung aus; dies gilt nicht bei vorsätzlicher Pflichtverletzung durch IVC PS.

Eine Weitergabe der von uns erstellten Arbeitsergebnisse an zuständige kommunale Aufsichtsbehörden, an den jeweiligen (Jahres-)Abschlussprüfer und/oder an Gerichte im Zusammenhang mit eventuellen späteren Gerichtsverfahren, ist zulässig. Dabei gelten gegenüber der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht jeweils als Drittem – vorbehaltlich abweichender Bestimmungen auf Basis zwingender gesetzlicher Regelungen – die vereinbarten Verwendungsbeschränkungen, Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen; insbesondere sollen auch der kommunalen Aufsichtsbehörde, dem (Jahres-)Abschlussprüfer und dem Gericht gegenüber die beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017 gelten mit der Maßgabe, dass die darin enthaltenen Haftungshöchstgrenzen allen Dritten gegenüber, die – wie die kommunale Aufsichtsbehörde, der (Jahres-)Abschlussprüfer und das Gericht – unsere Arbeitsergebnisse mit unserer vorherigen Zustimmung erhalten, gemeinschaftlich bestehen.

Eine Weitergabe des Erläuterungsberichts an (übrige) Dritte darf – vorbehaltlich unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung gegenüber unserem Auftraggeber – nur im vollen Wortlaut und erst nach Abschluss einer gesonderten Informationsvereinbarung (Auskunftsvertrag) zwischen dem Dritten und uns erfolgen.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

1. Überblick

14. Auf Basis der Verteilung der Istkosten auf Schmutz- und Niederschlagswasser (Kostenträgerrechnung) wird eine Nachkalkulation der Schmutz- und Niederschlagswassergebühren für das Jahr 2021 erstellt. Hierbei werden die für die einzelnen Kostenarten vorliegenden, im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 verwendeten aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser (Ebene Kostenart) auf die je Kostenart aufsummierten Istkosten der Kalkulationsperiode angesetzt.

In diesem Zusammenhang werden abgabenrechtlich nicht gebührenfähige Kosten und Kostenarten zuvor aus dem Jahresabschluss des DBM entfernt.

15. Darüber hinaus hatte sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalen Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 anzusetzen.
16. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt.
17. Die im Rahmen der Niederschlagswassergebührenkalkulationen der Vorjahre ermittelten Kostenüberdeckungen wurden bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021 in Höhe von 266.494,08 € eingestellt.

Kostenüber- bzw. -unterdeckungen der Vorjahre bei der Schmutzwassergebührenkalkulation wurden nicht eingestellt.

18. Im Anschluss werden anhand der Istkosten und Gebühreneinnahmen des Jahres 2021 Kostenüber/-unterdeckungen auf Basis der Kostenverteilungsschlüssel und des Straßenentwässerungskostenanteils ermittelt.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

19. Gemäß den Regelungen des Hessischen KAG dürfen verschiedene im Jahresabschluss des DBM aufgeführte Kosten und Kostenarten nicht in der Gebührenkalkulation berücksichtigt werden. Folgende Kostenarten wurden daher im Rahmen der Nachkalkulation 2021 ausgegliedert:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten; diese werden seit 2013 innerhalb des (umfassenderen) Postens „Sonstige betriebliche Erträge“ erfasst,
- 5320000 Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen,
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen,
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen (Leerposten),
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

20. Zum 1. Januar 2007 wurde eine Neubewertung des Abwasseranlagevermögens durchgeführt und wurden die neu ermittelten Vermögenswerte in die Bilanz des DBM aufgenommen. Diese Vermögenswerte entsprechen im ersten Jahr den Restbuchwerten auf Basis von Wiederbeschaffungskosten und können als Grundlage zur Berechnung aktueller Wiederbeschaffungszeitwerte verwendet werden.

21. Die Wiederbeschaffungszeitwerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der Zugänge und Abgänge ermittelt (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2015), Stand: Februar 2022).

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

22. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote

Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten (AHK)		Abschreibung (AfA)	Anteil AfA an AHK
	Stand 1.1.			
2019		37.349.870,00 €	890.671,00 €	2,38%
2020		37.343.989,00 €	824.074,00 €	2,21%
2021		37.777.141,00 €	870.571,00 €	2,30%

23. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und -abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten

Jahr	WBW Stand 1.1.	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1.	WBW Stand 31.12. (ohne AfA) indiziert auf 1.1.	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12.
2019	55.839.305,83 €	0,00 €	5.881,00 €	8.012,55 €	55.831.293,28 €	100,93%	56.353.081,07 €
2020	56.353.081,07 €	16.392,00 €	26.844,00 €	36.915,32 €	56.332.557,75 €	102,86%	57.944.769,00 €
2021	57.944.769,00 €	0,00 €	14.684,00 €	20.771,05 €	57.923.997,94 €	106,71%	61.810.878,33 €

24. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 22 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten

Betrachtungsjahr	Wiederbeschaffungswert (WBW) Stand 1.1.	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2019	55.839.305,83 €	2,38%	1.331.582,96 €
2020	56.353.081,07 €	2,21%	1.243.549,77 €
2021	57.944.769,00 €	2,30%	1.335.332,27 €

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

25. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2021

Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens

Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2021	25.959.112,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	394.449,05 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	65.206,27 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	24.330,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2021	25.475.126,68 €
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2021	25.166.392,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	380.631,44 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	43.144,67 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	16.220,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2021	24.726.395,89 €
Summe 1.1.2021 und 31.12.2021	50.201.522,57 €
davon die Hälfte	25.100.761,29 €
Kalkulatorischer Zinssatz in %	4,20%
Kalkulatorische Zinsen	1.054.231,97 €

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

4. Aufnahme neuer Kostenarten und Kostenaufteilung

26. Eine Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der zugehörigen Kostenverteilungsschlüssel war im Rahmen der Nachkalkulation für das Jahr 2021 nicht erforderlich.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

27. Die Ermittlung der Kosten der Straßenentwässerung erfolgt, wie in Kapitel B.I.1 skizziert, anhand der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten aktualisierten Kostenverteilungsschlüssel, die auf die aufsummierten Beträge der Kostenarten der Kalkulationsperiode angesetzt werden (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anlage 1 „Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2021 für die Stadt Marburg“).

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.436.152 m² und den Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in Höhe von 5.673.609 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Im Jahr 2021 sind insgesamt 4.665.282,05 € Niederschlagswasserkosten angefallen, die zu 30,03 % ($2.436.152 \text{ m}^2 / (2.436.152 \text{ m}^2 + 5.673.609 \text{ m}^2)$) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich somit ein in der Nachkalkulation für die Kalkulationsperiode zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.401.439,11 €.

28. Dem im Rahmen der Nachkalkulation ermittelten Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.401.439,11 € stehen Einnahmen in Höhe von 1.296.266,72 € gegenüber, so dass bei der Straßenentwässerung eine Kostenunterdeckung in Höhe von 105.172,39 € entstanden ist.

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

6. Ermittlung der Kostenüber/-unterdeckung des Jahres 2021

29. Kostenüber/-unterdeckungen ergeben sich jedes Jahr und sind auf Kostenschwankungen (Abweichungen der Istkosten von den Planzahlen) sowie auf Mengenänderungen der prognostizierten und der tatsächlich anfallenden Schmutzwassermenge bzw. der an die Kanalisation angeschlossenen Fläche zurückzuführen.
30. Unter Berücksichtigung der im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2021 angesetzten Kostenverteilungsschlüssel und der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.I.5 ermittelten Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des anteiligen Ansatzes der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (vor 2021, siehe Text 17), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt. Anschließend wurden die Einnahmen der Schmutzwasserbeseitigung, die über abgerechnete Schmutzwassermengen erzielt worden sind, sowie die Einnahmen der Niederschlagswasserbeseitigung, die über die Veranlagung der an die Kanalisation angeschlossenen Flächen vereinnahmt worden sind, ermittelt und den auf Kostenträgern verteilten Istkosten der Kalkulationsperiode gegenübergestellt.
31. Nachfolgende Kostenüber/-unterdeckungen wurden für das Jahr 2021 ermittelt (zur Ermittlung im Einzelnen siehe Anlage 2 „Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2021 für die Stadt Marburg“):

a) Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser

32. Die Kostenüber/-unterdeckung des Schmutzwasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Schmutzwasser

Schmutzwasserkosten 2021	
Einnahmen Schmutzwasser	7.985.212,50 €
Istkosten Schmutzwasser	-7.561.176,22 €
Kostenüberdeckung Schmutzwasser	424.036,28 €

B. Durchführung der Arbeiten

I. Vorgehensweise bei der Nachkalkulation für das Jahr 2021

b) Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser

33. Die Kostenüber/-unterdeckung des Niederschlagswasserbereiches ist in folgender Tabelle dargestellt:

Kostenüber/-unterdeckung Niederschlagswasser

Niederschlagswasserkosten 2021	
Einnahmen Niederschlagswasser	2.950.276,68 €
Istkosten Niederschlagswasser	-2.997.348,86 €
Kostenunterdeckung Niederschlagswasser	-47.072,18 €

7. Ergebnisse der Nachkalkulation

34. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde unter Berücksichtigung des Straßenentwässerungskostenanteils eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 erstellt und Kostenüber/-unterdeckungen ermittelt. Die Ergebnisse der Nachkalkulation sind in folgender Tabelle aufgeführt:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2021

	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Grundstücke und städtischen Liegenschaften*
Kostenunterdeckung	105.172,39 €		47.072,18 €
Kostenüberdeckung		424.036,28 €	

* ohne öffentliche Straßen, Wege, Plätze

35. Gemäß Hessischem KAG müssen Kostenüberdeckungen innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzahlern im Rahmen der nächsten Gebührens-kalkulationen gebührenmindernd zugerechnet werden. Kostenunterdeckungen hingegen können innerhalb der nächsten fünf Jahre ausgeglichen und den Gebührenzahlern im Rahmen der nächsten Gebührens-kalkulationen zugerechnet werden.

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

1. Überblick

36. Auf Basis der Plankosten des Jahres 2023 (Wirtschaftsplan), die vom Auftraggeber und dem DBM zur Verfügung gestellt wurden, sollen aktuelle Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser im Rahmen einer Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 ermittelt werden.
37. Dabei werden die Kostenverteilungsschlüssel für Schmutz- und Niederschlagswasser je Kostenart, die sich als Ergebnis der Kostenträgerrechnung im Rahmen des Aktualisierungsberichts ergeben haben, auf die je Kostenarten aufsummierten Plankosten der Kalkulationsperiode angesetzt. Nicht gebührenfähige Kosten und Kostenarten werden aus der Kalkulation entfernt.
38. Darüber hinaus hat sich die Stadt Marburg im Rahmen des rechtlich zulässigen kommunalem Ermessens entschlossen, die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie kalkulatorische Zinsen in der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 anzusetzen.
39. Des Weiteren wird der von der Stadt Marburg zu tragende Kostenanteil für die Ableitung und Entsorgung des auf öffentlichen Straßenflächen niedergehenden Niederschlagswassers (Straßenentwässerungskostenanteil für öffentliche Straßen, Wege, Plätze) ermittelt und von den gebührenfähigen Kosten abgezogen.
40. Die verbleibenden Kosten bilden die Grundlage für die Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser.
41. Kostenüber-/unterdeckungen der Vorjahre (einschließlich der im Rahmen der hier erfolgten Nachkalkulation des Jahres 2021 festgestellten Kostenüber-/unterdeckungen) werden gemäß Vorgabe des DBM wie folgt in der Gebührenkalkulation 2023 berücksichtigt:

Beim Schmutzwasser werden Kostenüberdeckungen des Jahres 2018 zum Restteil und in Höhe von 352.008,55 € in die Gebührenkalkulation 2023 gebührenentlastend eingestellt.

Beim Niederschlagswasser werden keine Kostenüber- / -unterdeckungen aus Vorjahren eingestellt.

42. Die Schmutzwassergebühr wird anhand der für das Jahr 2023 prognostizierten Schmutzwassermenge und die Niederschlagswassergebühr anhand der prognostizierten befestigten und an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen privaten und öffentlichen Veranlagungsflächen ermittelt.

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

2. Ausgliederung nicht gebührenfähiger Kosten

43. Folgende Kostenarten wurden im Rahmen der Gebührenkalkulation des Jahres 2023 ausgliedert und kostenmäßig nicht berücksichtigt, da sie gemäß Hessischem KAG nicht gebührenfähig sind:

- 4100510 Erlöse aus Erstattung Hausanschlusskosten,
- 5310000 Erträge aus Herabsetzung von Wertberichtigungen (Leerposten),
- 5720000 Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen (Leerposten),
- 5820000 Verluste aus dem Abgang von Anlagen,
- 5840000 Aufwendungen aus der Einstellung in Wertberichtigungen,
- 5900000 Sonstige betriebliche Aufwendungen,
- 5960600 Verluste aus Forderungen (AfA),
- 5977016 Hausanschlusskosten,
- 6600000 Außerordentliche Erträge (Leerposten).

Die gemäß KAG ansatzfähigen Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten sowie die kalkulatorischen Zinsen wurden von IVC PS in Abstimmung mit dem DBM ermittelt und an Stelle der planmäßigen Abschreibungen des Sachanlagevermögens und der tatsächlichen Darlehenszinsen in der Kalkulationsperiode berücksichtigt.

3. Herleitung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten und kalkulatorischer Zinsen sowie Aufnahme in das Kalkulationsschema

a) Ermittlung der Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten

44. Die bereits im Rahmen der Nachkalkulation des Jahres 2021 im Kapitel B.I.3.a) ermittelten Wiederbeschaffungswerte wurden anhand der Baupreisindizes für Bauwerke und Ortskanäle des Statistischen Bundesamtes unter Berücksichtigung der voraussichtlichen Zugänge und Abgänge fortgeschrieben (Statistisches Bundesamt Wiesbaden: Preisindizes für die Bauwirtschaft, Fachserie 17, Reihe 4, (Basisjahr 2015), Stand: Februar 2022).

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

45. Der prozentuale Anteil der jährlichen Abschreibungsrate der Wiederbeschaffungszeitwerte wurde anhand des Anteils der handelsrechtlichen Abschreibungen des DBM an den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (Abschreibungsquote) ermittelt:

Ermittlung der historischen Abschreibungsquote

Betrachtungsjahr	Anschaffungskosten (AHK) Stand 1.1.	Abschreibung (AfA)	Anteil AfA an AHK
2021	37.342.989,00 €	822.374,00 €	2,20%
2022	37.341.989,00 €	818.864,00 €	2,19%
2023	37.340.989,00 €	814.800,00 €	2,18%

46. Zur Ermittlung der jährlichen Abschreibungen wurden die Wiederbeschaffungszeitwerte unter Berücksichtigung der indizierten Vermögenszu- und -abgänge fortgeschrieben und indizierte Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres ermittelt. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Wiederschaffungszeitwerten

Jahr	WBW Stand 1.1.	Zugang	Abgang	Abgang indiziert auf 1.1.	WBW Stand 31.12. (ohne AfA) indiziert auf 1.1.	Index	hochindizierte WBW nach Indizierung auf 31.12.
2021	57.961.835,28 €	0,00 €	1.000,00 €	1.414,47 €	57.960.420,81 €	106,71%	61.849.745,28 €
2022	61.849.745,28 €	0,00 €	1.000,00 €	1.509,39 €	61.848.235,89 €	106,71%	65.998.444,85 €
2023	65.998.444,85 €	0,00 €	5.000,00 €	8.053,36 €	65.990.391,48 €	106,71%	70.418.551,96 €

47. Im zweiten Schritt wurde die unter Textziffer 45 ermittelte Abschreibungsquote auf die Wiederbeschaffungszeitwerte zum 1. Januar des jeweiligen Jahres angesetzt und die jährliche Abschreibung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten ausgewiesen. Dies ist folgender Tabelle zu entnehmen:

Ermittlung von Abschreibungen auf Basis von Wiederschaffungszeitwerten

Betrachtungsjahr	Wiederbeschaffungs- wert (WBW) Stand 1.1.	Anteil AfA an WBW	AfA nach WBW gemäß Abschreibungsquote
2021	57.961.835,28 €	2,20%	1.276.445,93 €
2022	61.849.745,28 €	2,19%	1.356.289,02 €
2023	65.998.444,85 €	2,18%	1.440.120,74 €

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

b) Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen

48. Die kalkulatorischen Zinsen wurden unter Berücksichtigung des Abzugskapitals auf Basis des betriebsnotwendigen Anlagevermögens ermittelt. Zu diesem Zweck wurde das jährlich durchschnittlich gebundene Anlagevermögen (nach Abzug des Abzugskapitals) mit einem Zinssatz in Höhe von 4,2 % verzinst. Die Berechnung der kalkulatorischen Zinsen ist in folgender Tabelle dargestellt:

Ermittlung der kalkulatorischen Zinsen für das Jahr 2023

Berechnung des durchschnittlich gebundenen Anlagevermögens

Restbuchwert des Anlagevermögens zum 1.1.2023	24.319.384,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	402.948,84 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	21.083,07 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	8.110,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 1.1.2023	23.887.242,09 €
Restbuchwert des Anlagevermögens zum 31.12.2023	23.462.244,00 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge DBM	340.181,44 €
abzüglich Restbuchwert Kanalanschlussbeiträge Stadt	-978,53 €
abzüglich Restbuchwert empfangene Ertragszuschüsse	0,00 €
Zu verzinsendes Anlagevermögen zum 31.12.2023	23.123.041,09 €
Summe 1.1.2023 und 31.12.2023	47.010.283,18 €
davon die Hälfte	23.505.141,59 €
Kalkulatorischer Zinssatz in %	4,20%
Kalkulatorische Zinsen	987.215,95 €

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

4. Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der Kostenverteilungsschlüssel

49. Eine Aufnahme neuer Kostenarten und Herleitung der zugehörigen Kostenverteilungsschlüssel war im Rahmen der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 nicht erforderlich.

5. Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils der Stadt Marburg

50. Die Ermittlung des Straßenentwässerungskostenanteils wurde analog zur Vorgehensweise bei der Nachkalkulation 2021 durchgeführt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anlage 3 „Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023 für die Stadt Marburg“).

Unter Berücksichtigung der Straßenflächen in Höhe von insgesamt 2.440.000 m² und den Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften in Höhe von 5.674.000 m² wurde der Straßenentwässerungskostenanteil für die Stadt Marburg ermittelt. Insgesamt sind 4.879.241,03 € Niederschlagswasserkosten im Jahr 2023 zu erwarten, die zu 30,07 % ($2.440.000 \text{ m}^2 / (2.440.000 \text{ m}^2 + 5.674.000 \text{ m}^2)$) der Straßenentwässerung zuzurechnen sind.

Es ergibt sich ein in der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 zu berücksichtigender Straßenentwässerungskostenanteil in Höhe von 1.467.260,06 €.

B. Durchführung der Arbeiten

II. Vorgehensweise bei der Gebührenkalkulation für das Jahr 2023

6. Ermittlung differenzierter Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser - Ergebnis

51. Nach Ansatz der im Rahmen der Kostenträgerrechnung ermittelten Kostenverteilungsschlüssel, unter Berücksichtigung der Ermittlung des im vorangehenden Kapitel B.II.5 beschriebenen Straßenentwässerungskostenanteils, der vollständig dem Niederschlagswasser zuzurechnen ist, sowie des Ansatzes der Kostenüber- und Kostenunterdeckungen aus den Vorjahren (siehe Text 41), wurden die Kosten der Kalkulationsperiode auf Schmutz- und Niederschlagswasser verteilt (siehe zur Ermittlung im Einzelnen Anlage 4 „Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2023 für die Stadt Marburg“).

a) Schmutzwassergebührensatz

52. Der Schmutzwassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten Schmutzwassermenge des Jahres 2023 ermittelt:

Gebührenkalkulation 2023 für die Stadt Marburg - Schmutzwassergebührensatz

Schmutzwasserkosten 2023	prognostizierte Schmutzwassermenge 2023	Schmutzwassergebühr	Schmutzwassergebühr (abgerundet)
7.613.187,11 €	5.100.000 m ³	1,4928 €/m ³	1,49 €/m ³

b) Niederschlagswassergebührensatz

53. Folgender Niederschlagswassergebührensatz wurde unter Berücksichtigung der prognostizierten befestigten und an die Kanalisation angeschlossenen Flächen der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (nach Abzug des Straßenentwässerungsanteils) ermittelt:

Gebührenkalkulation 2023 für die Stadt Marburg - Niederschlagswassergebührensatz

Niederschlagswasserkosten 2023	Befestigte und an die Kanalisation angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften*	Niederschlagswassergebühr	Niederschlagswassergebühr (abgerundet)
3.411.980,97 €	5.674.000 m ²	0,6013 €/m ²	0,60 €/m ²

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

C. Zusammenfassung der Ergebnisse und Schlussbemerkung

54. Im Rahmen dieses Erläuterungsberichts wurde eine Nachkalkulation der Abwassergebühren für das Jahr 2021 auf Basis der Istzahlen durchgeführt und Kostenüber- / Kostenunterdeckungen ermittelt, die in der folgenden Tabelle aufgelistet sind:

Ergebnisse der Nachkalkulation für das Jahr 2021

	Straßenentwässerung	Schmutzwasser	Niederschlagswasser private Grundstücke und städtischen Liegenschaften*
Kostenunterdeckung	105.172,39 €		47.072,18 €
Kostenüberdeckung		424.036,28 €	

* ohne öffentliche Straßen, Wege, Plätze

55. Des Weiteren wurde auf Basis der Planzahlen eine Gebührenkalkulation für das Jahr 2023 erstellt und differenzierte Gebührensätze für Schmutz- und Niederschlagswasser ermittelt. Die Ergebnisse sind in nachfolgender Tabelle dargestellt:

Gebührenkalkulation 2023 für die Stadt Marburg - Gebührensätze

Schmutzwassergebühr	Niederschlagswassergebühr
1,49 €/m ³ (abgerundet)	0,60 €/m ² (abgerundet)

Wir erstatten diesen Erläuterungsbericht entsprechend den Berufsgrundsätzen, wie sie insbesondere in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüfungsordnung niedergelegt sind.

Essen, den 01. Oktober 2022

IVC Public Services GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft



Dr. Lars Franken
(Wirtschaftsprüfer)



ppa. Thomas Gärtner
(Diplom-Ökonom)

D. Verzeichnisse

I. Literaturverzeichnis

Abwassertechnische Vereinigung e.V. (1982): ATV-Lehr- und Handbuch der Abwassertechnik, dritte überarbeitete Auflage, Band II: Entwurf und Bau von Kanalisationen und Abwasserpumpwerken, Abwassertechnische Vereinigung e.V. (Hrsg.), Berlin/München.

Arens, D. / Gärtner T. (2014): Zu hohe Niederschlagswassergebühren aufgrund veralteter Flächendaten?, Rechtssichere Gebührenveranlagung durch Flächenaktualisierung, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 61. Jg. (Heft 7), S. 621 – 626.

Bohn, T. (1993): Wirtschaftlichkeit und Kostenplanung von kommunalen Abwasserreinigungsanlagen, Stuttgart.

Brüning, C. (2012): „Regensteuer“ oder verursachungsgerechte Kostenaufteilung? Rechtsgrundlagen einer gesplitteten Gebühr, der gemeindehaushalt, H. 3, S. 49 – 52.

Driehaus (2022): Kommentar zum Kommunalabgabenrecht, ständig aktualisierte Loseblattsammlung (Stand: März 2022), Herne/Berlin.

Dörschell, A. / Franken, L. / Schulte, J. (2007): Die Bewertung öffentlicher Beteiligungen für die Zwecke einer kommunalen Eröffnungsbilanz, WPg – Die Wirtschaftsprüfung, 60. Jg., S. 23 - 31.

Gärtner, T. / Grünewald, K. / Arens, D. (2018): Aktualisierung der Erhebungsgrundlagen zur rechtssicheren Veranlagung von Schmutz- und Niederschlagswassergebühren, KA Korrespondenz Abwasser, Abfall, 65. Jg. (Heft 7), S. 622 – 627.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Rechtssichere Einführung Getrennter Abwassergebühren, der Gemeinderat, H. 1, H. 2 u. H. 4 (2011), dreiteiliger Fachbeitrag.

Gärtner, T. / Grünewald, K. (2011): Gebührenpflicht der Straßenbaulastträger für Niederschlagswasser, Zeitschrift für Kommunal Finanzen, H. 4, S. 78 – 81.

Gawel, E. (2012): Der Kalkulationszeitraum für Benutzungsgebühren, der gemeindehaushalt, H. 4, S. 73 – 77.

Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft des Landes Nordrhein-Westfalen (1999): Handbuch Energie in Kläranlagen NRW, Düsseldorf.

Kommunal- und Abwasserberatung NRW (2019): 18. Abwassersymposium mit Richtern des Oberverwaltungsgerichts für das Land NRW, Seminarunterlagen, Münster.

II. Rechtsprechung

Hessischer Verwaltungsgerichtshof (2009): Urteil des Hessischen Verwaltungsgerichtshofes zur Veranlagung der Kosten der Niederschlagswasserbeseitigung über einen einheitlichen Frischwassermaßstab vom 29.09.2009, AZ: 5A 619/08.

Oberverwaltungsgericht Münster (2007): Urteil des 9. Senats zur Einführung getrennter Abwassergebühren vom 18.12.2007, AZ: 9A 3648/04.

Oberverwaltungsgericht Münster (2016): Beschluss vom 24. August 2016, 9A 777/15.

Oberverwaltungsgericht Münster (2005): Urteil vom 13. April 2005, 9A 13120/03.

Oberverwaltungsgericht Münster (1994): Urteil vom 5. August 1994, 9A 1248/92.

Verwaltungsgericht Aachen (2015): Urteil vom 11. Dezember 2015, 7 K 243/15.

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg (2016): Urteil vom 22. September 2016, 2 S 1450/14.

E. Kontakt



Thomas Gärtner
Diplom-Ökonom

P +49 (0) 201-31 04 83 60
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 60
thomas.gaertner@ivc-ps.com
www.ivc-ps.com



Denys Mudrenko
Bachelor of Science

P +49 (0) 201-31 04 83 13
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 152-01 63 01 13
denys.mudrenko@ivc-ps.com
www.ivc-ps.com



Dr. Lars Franken
Wirtschaftsprüfer, CFA

P +49 (0) 201-31 04 83 85
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 85
lars.franken@ivc-wpg.com
www.ivc-wpg.com



Dr. Jörn Schulte
Wirtschaftsprüfer, CVA

P +49 (0) 201-31 04 83 75
F +49 (0) 201-31 04 83 99
M +49 (0) 151-16 30 10 75
joern.schulte@ivc-wpg.com
www.ivc-wpg.com

F. Anlagen

- Anlage 1 Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2021 für die Stadt Marburg
- Anlage 2 Nachkalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2021 für die Stadt Marburg
- Anlage 3 Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023 für die Stadt Marburg
- Anlage 4 Kalkulation der Abwassergebühren des Jahres 2023 für die Stadt Marburg
- Anlage 5 Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

Die im Erläuterungsbericht enthaltenen Berechnungen werden mit einer geringeren Anzahl Nachkommastellen dargestellt als in den zu Grunde liegenden Berechnungen berücksichtigt sind. Beim Nachvollziehen der Rechenoperationen können sich daher ggf. geringfügige Abweichungen zu den dargestellten Tabellenwerten ergeben.

Anlage 1

Nachkalkulation des Straßentwässerungskostenanteils 2021

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Straßentwässerungsgebühr	0,00 €	-	100,00%	0,00 €	0,00 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattung)	-125.409,12 €	69,08%	30,92%	-86.632,62 €	-38.776,50 €
4100515	Umsatzerlöse Abwäzlg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-29.243,45 €	98,00%	2,00%	-28.658,58 €	-584,87 €
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-54.604,81 €	46,22%	53,78%	-25.238,34 €	-29.366,47 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-589.238,00 €				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-8.478,90 €	69,08%	30,92%	-5.857,22 €	-2.621,68 €
Summe Einnahmen		-806.974,28 €			-146.386,77 €	-71.349,51 €
Ausgaben						
	Umlage	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5401000	Strom	2.435,25 €	69,08%	30,92%	1.682,27 €	752,98 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	1.770,76 €	69,08%	30,92%	1.223,24 €	547,52 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	2.260,00 €	69,08%	30,92%	1.561,21 €	698,79 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pflanzdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstg. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	950.918,73 €				
5911100	Sonstige Mieten	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00 €	69,08%	30,92%	1.514,23 €	677,77 €
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	424,50 €	69,08%	30,92%	293,24 €	131,26 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	75,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Sonstige Kosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	8.790,84 €	69,08%	30,92%	6.072,71 €	2.718,13 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	532.657,31 €	47,66%	52,34%	253.864,47 €	278.792,84 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplittung	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	27.728,19 €	98,00%	2,00%	27.173,63 €	554,56 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	186.124,20 €				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €				
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	141.774,50 €	69,08%	30,92%	97.937,82 €	43.836,68 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	394.891,78 €	49,30%	50,70%	194.681,65 €	200.210,13 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	112.900,00 €	69,08%	30,92%	77.991,32 €	34.908,68 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	420.490,55 €	32,00%	68,00%	134.556,98 €	285.933,57 €
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	977.265,12 €	39,40%	60,60%	385.042,46 €	592.222,66 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.396.522,00 €	82,34%	17,66%	4.443.496,21 €	953.025,79 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGebHH (Aufw.)	1.463.887,65 €	45,16%	54,84%	661.091,66 €	802.795,99 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	277.630,74 €	45,16%	54,84%	125.378,04 €	152.252,70 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
Summe Ausgaben		12.274.680,77 €			6.527.957,64 €	3.401.263,55 €
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	125.409,12 €	69,08%	30,92%	86.632,62 €	38.776,50 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	589.238,00 €				

Nachkalkulation des Straßentwässerungskostenanteils 2021

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstig. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-950.918,73 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-75,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-186.124,20 €				
6510000	Darlehenszinsen	-373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.335.332,27 €	45,36%	54,64%	605.706,72 €	729.625,55 €
	Kalkulatorische Zinsen	1.054.231,97 €	46,22%	53,78%	487.266,02 €	566.965,96 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	758.751,79 €			1.179.605,36 €	1.335.368,01 €
	Summe gebührenfähige Kosten	12.226.458,28 €			7.561.176,22 €	4.665.282,05 €

Nachkalkulation des Straßentwässerungskostenanteils 2021

Niederschlagswasserkosten IST 2021 (gesamt)	4.665.282,05 €
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche (einschl. Straßentwässerungsanteil)	8.109.761 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Straßentwässerungsanteil)	2.436.152 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßentwässerungsanteil)	5.673.609 m ²
Straßentwässerungskostenanteil 2021	1.401.439,11 €
Straßentwässerungseinnahmen 2021	1.296.266,72 €
Kostenüber-/unterdeckung Straßentwässerung	105.172,39 € Unterdeckung

Anlage 2

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührens-fähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100505	Umsatzerlöse Straßenentwässerungsgebühr	-1.401.439,11 €	-	100,00%	0,00 €	-1.401.439,11 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-125.409,12 €	69,08%	30,92%	-86.632,62 €	-38.776,50 €
4100515	Umsatzerlöse Abwäzlg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-29.243,45 €	98,00%	2,00%	-28.658,58 €	-584,87 €
4101700	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-54.604,81 €	46,22%	53,78%	-25.238,34 €	-29.366,47 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	-589.238,00 €				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-8.478,90 €	69,08%	30,92%	-5.857,22 €	-2.621,68 €
	Summe Einnahmen	-2.208.413,39 €			-146.386,77 €	-1.472.788,62 €
Ausgaben						
	Umlage	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5401000	Strom	2.435,25 €	69,08%	30,92%	1.682,27 €	752,98 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	1.770,76 €	69,08%	30,92%	1.223,24 €	547,52 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	2.260,00 €	69,08%	30,92%	1.561,21 €	698,79 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	950.918,73 €				
5911100	Sonstige Mieten	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.192,00 €	69,08%	30,92%	1.514,23 €	677,77 €
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	424,50 €	69,08%	30,92%	293,24 €	131,26 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	75,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Sonstige Kosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	8.790,84 €	69,08%	30,92%	6.072,71 €	2.718,13 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	532.657,31 €	47,66%	52,34%	253.864,47 €	278.792,84 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €				
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	27.728,19 €	98,00%	2,00%	27.173,63 €	554,56 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	186.124,20 €	-	-	0,00 €	0,00 €
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €	-	-	0,00 €	0,00 €
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	141.774,50 €	69,08%	30,92%	97.937,82 €	43.836,68 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	394.891,78 €	49,30%	50,70%	194.681,65 €	200.210,13 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	112.900,00 €	69,08%	30,92%	77.991,32 €	34.908,68 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	420.490,55 €	32,00%	68,00%	134.556,98 €	285.933,57 €
5977040	KANAL Betriebsföh. -entgelt SWM	977.265,12 €	39,40%	60,60%	385.042,46 €	592.222,66 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.396.522,00 €	82,34%	17,66%	4.443.496,21 €	953.025,79 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.463.887,65 €	45,16%	54,84%	661.091,66 €	802.795,99 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGGebHH (Aufw.)	277.630,74 €	45,16%	54,84%	125.378,04 €	152.252,70 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	12.274.680,77 €			6.527.957,64 €	3.401.263,55 €
Kostenüber-/unterdeckungen Vorjahre						
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	-266.494,08 €	-	100,00%	0,00 €	-266.494,08 €
	Summe Kostenüber-/unterdeckungen Vorjahre	-266.494,08 €			0,00 €	-266.494,08 €

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	125.409,12 €	69,08%	30,92%	86.632,62 €	38.776,50 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	0,00 €				
5320000	Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	589.238,00 €				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-827.289,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfenningdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-8.014,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	0,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	-950.918,73 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	-75,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-186.124,20 €				
6510000	Darlehenszinsen	-373.038,65 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.335.332,27 €	45,36%	54,64%	605.706,72 €	729.625,55 €
	Kalkulatorische Zinsen	1.054.231,97 €	46,22%	53,78%	487.266,02 €	566.965,96 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	758.751,79 €			1.179.605,36 €	1.335.368,01 €
	Summe gebührenfähige Kosten	10.558.525,09 €			7.561.176,22 €	2.997.348,86 €

Nachkalkulation der Abwassergebühren 2021 für die Stadt Marburg

Schmutzwasser

Schmutzwasserkosten IST 2021 (gesamt)	7.561.176,22 €
Schmutzwassermenge 2021	5.151.750 m ³
Erhobene Schmutzwassergebühr	1,55 €/m ³
Kalkulierte Schmutzwassergebühr	1,4677 €/m ³ abgerundet: 1,46 €/m ³
Schmutzwassergebühreneinnahmen 2021	7.985.212,50 €
Kostenüber-/unterdeckung Schmutzwasser	-424.036,28 € Überdeckung

Niederschlagswasser

Niederschlagswasserkosten IST 2021 (gesamt)	2.997.348,86 €
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.673.609 m ²
Erhobene Niederschlagswassergebühr	0,52 €/m ²
Kalkulierte Niederschlagswassergebühr	0,5283 €/m ² abgerundet: 0,52 €/m ²
Niederschlagswassergebühreneinnahmen 2021 (nach Abzug der Einnahmen des Straßenentwässerungsanteils)	2.950.276,68 €
Kostenüber-/unterdeckung Niederschlagswasser	47.072,18 € Unterdeckung

Anlage 3

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100500	Straßenentwässerung	0,00 €	-	100,00%	0,00 €	0,00 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-150.000,00 €	69,08%	30,92%	-103.620,00 €	-46.380,00 €
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-35.000,00 €	98,00%	2,00%	-34.300,00 €	-700,00 €
5320000	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-55.000,00 €	46,22%	53,78%	-25.421,00 €	-29.579,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	-10.000,00 €			0,00 €	0,00 €
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-10.000,00 €	69,08%	30,92%	-6.908,00 €	-3.092,00 €
	Summe Einnahmen	-260.000,00 €			-170.249,00 €	-79.751,00 €
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00 €	69,08%	30,92%	13.816,00 €	6.184,00 €
5401000	Strom	5.000,00 €	69,08%	30,92%	3.454,00 €	1.546,00 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00 €	69,08%	30,92%	2.072,40 €	927,60 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €				
5911100	Sonstige Mieten	1.000,00 €	69,08%	30,92%	690,80 €	309,20 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.500,00 €	69,08%	30,92%	1.727,00 €	773,00 €
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Fremdl. Und Material EDV Unterhaltung	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	600.000,00 €	47,66%	52,34%	285.960,00 €	314.040,00 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	35.000,00 €	98,00%	2,00%	34.300,00 €	700,00 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	150.000,00 €				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	100.000,00 €	69,08%	30,92%	69.080,00 €	30.920,00 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	600.000,00 €	49,30%	50,70%	295.800,00 €	304.200,00 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	115.000,00 €	69,08%	30,92%	79.442,00 €	35.558,00 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	450.000,00 €	32,00%	68,00%	144.000,00 €	306.000,00 €
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	850.000,00 €	39,40%	60,60%	334.900,00 €	515.100,00 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.700.000,00 €	82,34%	17,66%	4.693.380,00 €	1.006.620,00 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGebHH (Aufw.)	1.550.000,00 €	45,16%	54,84%	699.980,00 €	850.020,00 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGebHH (Aufw.)	300.000,00 €	45,16%	54,84%	135.480,00 €	164.520,00 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	11.766.869,47 €			6.922.294,68 €	3.594.805,32 €

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	10.000,00 €				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfenningdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	-5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-150.000,00 €				
6510000	Darlehenszinsen	-274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.440.120,74 €	45,36%	54,64%	653.238,77 €	786.881,97 €
	Kalkulatorische Zinsen	987.215,95 €	46,22%	53,78%	456.291,21 €	530.924,74 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	1.337.567,22 €			1.213.149,98 €	1.364.186,71 €
	Summe gebührenfähige Kosten	12.844.436,69 €			7.965.195,66 €	4.879.241,03 €

Kalkulation des Straßenentwässerungskostenanteils 2023

Niederschlagswasserkosten Plan 2023 (gesamt)	4.879.241,03 €
Befestigte und angeschlossene private und öffentliche Fläche (einschl. Straßenentwässerungsanteil)	8.114.000 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der öffentlichen Straßen, Wege, Plätze (Straßenentwässerungsanteil)	2.440.000 m ²
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.674.000 m ²
Straßenentwässerungskostenanteil 2023	1.467.260,06 €

Anlage 4

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Einnahmen						
4100500	Straßenentwässerung	-1.467.260,06 €	-	100,00%	0,00 €	-1.467.260,06 €
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	-150.000,00 €	69,08%	30,92%	-103.620,00 €	-46.380,00 €
4100515	Umsatzerlöse Abwälg. Abwasserabgabe	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
4100520	Umsatzerlöse Erstattung Abwasseruntersuchungen	-35.000,00 €	98,00%	2,00%	-34.300,00 €	-700,00 €
5320000	UE Auflösung Kanalanschlussbeitrag und Zuschüsse	-55.000,00 €	46,22%	53,78%	-25.421,00 €	-29.579,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	-10.000,00 €				
5341050	Sonstige andere betriebliche E.	-10.000,00 €	69,08%	30,92%	-6.908,00 €	-3.092,00 €
	Summe Einnahmen	-1.727.260,06 €			-170.249,00 €	-1.547.011,06 €
Ausgaben						
	Umlage	20.000,00 €	69,08%	30,92%	13.816,00 €	6.184,00 €
5401000	Strom	5.000,00 €	69,08%	30,92%	3.454,00 €	1.546,00 €
5402000	Wasser	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5440010	Lagerentnahme Rohstoffe WB	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450000	Direktverbrauch Material	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5450800	Direktverbrauch Ersatzteile Rep.-mat.	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5461000	Handelsfremdleistungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5470000	Fremdleistungen von Externen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5474000	Entsorgungskosten an sonstige	3.000,00 €	69,08%	30,92%	2.072,40 €	927,60 €
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €			0,00 €	0,00 €
5911100	Sonstige Mieten	1.000,00 €	69,08%	30,92%	690,80 €	309,20 €
5912000	Pachten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5913000	Gebühren (mit Auftrag)	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5915000	Beiträge zu Fachverbänden	2.500,00 €	69,08%	30,92%	1.727,00 €	773,00 €
5930100	Allgemeiner Bürobedarf	500,00 €	69,08%	30,92%	345,40 €	154,60 €
5930200	Fachliteratur	100,00 €	69,08%	30,92%	69,08 €	30,92 €
5930400	Anzeigen für Bekanntmachungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5940100	Fernsprechgebühren	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5960800	Aus- und Weiterbildungskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970400	Fremdl. Und Material EDV Unterhaltung	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970600	Wirtschafts-/Steuerberatungskosten	15.000,00 €	69,08%	30,92%	10.362,00 €	4.638,00 €
5970700	Gerichts- und Rechtsanwaltskosten	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5970800	Sonstige Dienst- und Fremdleist.	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5970900	Wartung und Unterhaltung EDV-Software	10.000,00 €	69,08%	30,92%	6.908,00 €	3.092,00 €
5977005	Kanal DBM-Rechnungen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977010	Kanal Fremdleistungen	600.000,00 €	47,66%	52,34%	285.960,00 €	314.040,00 €
5977011	Kanal Einfühko Gebührensplitting	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977012	KANAL Kanaluntersuchungen	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977013	KANAL Abwasseruntersuchung	35.000,00 €	98,00%	2,00%	34.300,00 €	700,00 €
5977015	KANAL Abwasserabgabe an Abwasserverband	0,00 €	100,00%	-	0,00 €	0,00 €
5977016	Hausanschlusskosten	150.000,00 €				
5977017	Farbkontrollen Trennsystemprüfung	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977018	Untersuchung Grundstücksentw. mit TV	0,00 €	45,16%	54,84%	0,00 €	0,00 €
5977020	KANAL Personalaufw. an Stadt	100.000,00 €	69,08%	30,92%	69.080,00 €	30.920,00 €
5977025	KANAL Reinvest. -entgelt an SWM	600.000,00 €	49,30%	50,70%	295.800,00 €	304.200,00 €
5977030	KANAL VKE an Stadt MR	115.000,00 €	69,08%	30,92%	79.442,00 €	35.558,00 €
5977035	KANAL VKE an SWM für Gebühreneinzug	450.000,00 €	32,00%	68,00%	144.000,00 €	306.000,00 €
5977040	KANAL Betriebsfüh. -entgelt SWM	850.000,00 €	39,40%	60,60%	334.900,00 €	515.100,00 €
5977045	KANAL VKE an DBM	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
5977050	KANAL Umlage Abwasserverband	5.700.000,00 €	82,34%	17,66%	4.693.380,00 €	1.006.620,00 €
5991400	Kosten des Zahlungsverkehrs	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6211100	Bankzinsen	0,00 €	69,08%	30,92%	0,00 €	0,00 €
6510000	Darlehenszinsen	274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
6610000	Außerordentl. Aufwendungen	0,00 €				
7620705	Kanal DBM Re an KGGebHH (Aufw.)	1.550.000,00 €	45,16%	54,84%	699.980,00 €	850.020,00 €
7620710	Kanal DBM TVRe an KGGebHH (Aufw.)	300.000,00 €	45,16%	54,84%	135.480,00 €	164.520,00 €
7620715	VKE KGebHH an DBM	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
	Summe Ausgaben	11.766.869,47 €			6.922.294,68 €	3.594.805,32 €

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 für die Stadt Marburg

Kostenart	Bezeichnung	Gebührenfähige Kosten	Anteil SW	Anteil NW	Anteil SW	Anteil NW
Kostenüber-/unterdeckungen Vorjahre						
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Schmutzwasser	-352.008,55 €	100,00%	-	-352.008,55 €	0,00 €
	Kostenüber-/unterdeckungen aus Vorjahren Niederschlagswasser	0,00 €	-	100,00%	0,00 €	0,00 €
	Summe Kostenüber-/unterdeckung	-352.008,55 €			-352.008,55 €	0,00 €
Korrekturen gemäß KAG						
4100510	Sonstige betriebliche Erträge (einschl. Hausanschlusskostenerstattungen)	150.000,00 €	69,08%	30,92%	103.620,00 €	46.380,00 €
5310000	Erträge aus der Herabsetzung von Wertberichtigungen	10.000,00 €				
5710000	Planmäßige AfA auf Sachanlagevermögen	-814.800,00 €				
5720000	Planmäßige AfA auf Pfennigdifferenzen	0,00 €				
5820000	Verluste aus dem Abgang von An.	-5.000,00 €				
5840000	Aufw. aus der Einstlg. in Wertberichtigungen	-5.000,00 €				
5900000	Sonstige betriebliche Aufwendungen	0,00 €				
5960600	Verluste aus Forderungen (AfA)	0,00 €				
5977016	Hausanschlusskosten	-150.000,00 €				
6510000	Darlehenszinsen	-274.969,47 €				
6600000	Außerordentl. Erträge	0,00 €				
	Kalkulatorische Abschreibungen (WBW)	1.440.120,74 €	45,36%	54,64%	653.238,77 €	786.881,97 €
	Kalkulatorische Zinsen	987.215,95 €	46,22%	53,78%	456.291,21 €	530.924,74 €
	Summe Korrekturen gemäß KAG	1.337.567,22 €			1.213.149,98 €	1.364.186,71 €
	Summe gebührenfähige Kosten	11.025.168,08 €			7.613.187,11 €	3.411.980,97 €

Kalkulation der Abwassergebühren 2023 für die Stadt Marburg
Schmutzwassergebühr

Schmutzwasserkosten Plan 2023	7.613.187,11 €
Schmutzwassermenge	5.100.000 m³
Schmutzwassergebühr	1,4928 €/m³ abgerundet: 1,49 €/m³

Niederschlagswassergebühr

Niederschlagswasserkosten Plan 2023	3.411.980,97 €
Befestigte und angeschlossene Fläche der privaten Grundstücke und städtischen Liegenschaften (ohne Straßenentwässerungsanteil)	5.674.000 m²
Niederschlagswassergebühr	0,6013 €/m² abgerundet: 0,60 €/m²

Anlage 5

Allgemeine Auftragsbedingungen

für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

DokID:

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

50261
09/2016

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

I. Nachtrag

zur Abwassersatzung der Universitätsstadt Marburg

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 50 Abs. 1, 51 Nr. 6, 93 Abs. 1 und 115 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) i. d. F. vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Mai 2020 (GVBl. S. 318), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), der §§ 37 bis 40 und 42 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 30. September 2021 (GVBl. S. 602), der §§ 1, 2, 9 bis 12 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) i. d. F. vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, S. 134) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 247), der §§ 1 und 9 des Gesetzes über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz) i. d. F. der Bekanntmachung vom 18. Januar 2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22. August 2018 (BGBl. I S. 1327) und des § 2 des Hess. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (AbwAGAG HE) i. d. F. vom 1. Januar 2016, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 1. April 2022 (GVBl. S. 184, 205), der Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) vom 23. Juli 2010 (GVBl. I Nr. 14, S. 257), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 22. November 2017 (GVBl. S. 383), hat die Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg am yy.yy.yyyy folgenden I. Nachtrag zur Abwassersatzung beschlossen:

I.

In § 23 Abs. 1, letzter Satz wird „0,52 EUR“ durch „0,60 EUR“ ersetzt.

II.

Dieser I. Nachtrag tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Marburg, den yy.yy.yyyy

Der Magistrat
der Universitätsstadt Marburg

gez.

Dr. Thomas Spies
Oberbürgermeister